

Stadt Oldenburg (Oldb)

Öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2026 werden für die Stadt Oldenburg (Oldb) durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird in den mit den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vier-teljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Hundesteuer gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [Nds. GVBl.], Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589), in der aktuell geltenden Fassung zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer wird in den mit den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vier-teljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2026 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer gemäß § 27 Absatz 3 GrStG vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), in der aktuell geltenden Fassung zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Postfach 5432, 26044 Oldenburg oder Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Diese Form der Steuerfestsetzung ohne Steuerbescheid dient der Verwaltungsvereinfachung und somit der Kostenminimierung zum Nutzen und Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oldenburg (Oldb).

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuerfestsetzung beziehungsweise Abgabenfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Stadt Oldenburg

Der Oberbürgermeister



Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 9. Januar 2026.